

1. Teilnehmerkreis

1.1 Alle BHE-Mitglieder können jeweils einen Delegierten in die Fachausschüsse entsenden. Die Benennung erfolgt schriftlich im Anschluss an die Mitgliederversammlung oder bei neuen Mitgliedsunternehmen auf entsprechende Aufforderung durch die BHE-Geschäftsstelle.

1.2 Im zweijährigen Turnus jeweils auf der Sitzung nach der Mitgliederversammlung werden von den durch ihre Firmen autorisierten FA-Delegierten ein Vorsitzender und dessen Stellvertreter gewählt. Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Fachausschussvorsitzender und Stellvertreter sind in getrennten Wahlgängen zu wählen.

Die Festlegungen für das Erlöschen des Vorstandsmandats in Punkt 5.2.1 der BHE-Satzung gelten sinngemäß für FA-Vorsitzende und Stellvertreter.

1.3 Auf schriftlichen Antrag bei der Geschäftsstelle können mit Zustimmung des Vorstandes oder Fachausschussvorsitzenden auch Mitarbeiter von anderen Firmen/Institutionen die Gastmitgliedschaft im Fachausschuss erwerben, sofern sie grundsätzlich an einer späteren Mitgliedschaft im BHE interessiert sind oder ihre Mitarbeit vom BHE für eine bestimmte Zeit oder einen begrenzten Themenkomplex für zweckmäßig erachtet wird.

Die Gastmitgliedschaft schließt ein Mitsprache-, aber kein Stimmrecht ein und ist auf zwei Sitzungen begrenzt.

1.4 Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an Fachausschuss-Sitzungen teilzunehmen. Dies gilt auch auf Einladung zu übergreifenden Themen für die Vorsitzenden oder Delegierten der anderen Fachausschüsse.

2. Protokolle

2.1 Über jede Fachausschuss-Sitzung ist von der BHE-Geschäftsstelle ein Protokoll zu führen und vom Fachausschussvorsitzenden zu unterschreiben. Das Protokoll muss auch bereits eine Festlegung des nächsten Sitzungstermins und Tagungsortes enthalten. Die FA-Vorsitzenden haben anlässlich der letzten Sitzung des Jahres die Termine für das nächste Jahr festzulegen.

2.2 Protokolle sind spätestens drei Wochen nach der Sitzung durch die Geschäftsstelle zu verteilen.

2.3 Protokolle der Fachausschuss-Sitzungen werden mit Anlagen an alle Fachausschuss-Mitglieder und Vorstandsmitglieder verteilt.

2.4 Darüber hinaus werden Protokolle der Fachausschuss-Sitzungen allen BHE-Mitgliedsunternehmen angeboten.

3. Stimmrecht, Entscheidungsbefugnis

3.1 Jeder Fachausschuss-Delegierte hat eine Stimme. Pro Mitgliedsunternehmen ist max. ein Delegierter stimmberechtigt. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

3.2 Grundsätzliche Entscheidungen der Fachausschüsse, die der BHE nach außen zu vertreten hat, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Entsprechende Fachausschuss-Beschlüsse erlangen erst nach der nächsten Vorstandssitzung Gültigkeit.

- 3.3 Die Zustimmung des Vorstandes zu wesentlichen Fachausschussbeschlüssen wird durch Bekanntgabe des Sitzungsprotokolls an die Vorstandsmitglieder mit 14 Tagen Einspruchsfrist eingeholt. Werden innerhalb der Einspruchsfrist von der Mehrheit des Vorstandes Einsprüche erhoben, so ist der Fachausschuss davon zu informieren, dass hier eine Abstimmung zwischen Fachausschuss und Vorstand erfolgen muss.

4. Schriftverkehr, Entscheidungsbefugnis

Der externe Schriftverkehr der Fachausschüsse sowie der Versand von Einladungen und Protokollen erfolgt ausschließlich über die BHE-Geschäftsstelle.

5. Arbeitskreise

- 5.1 Die Fachausschüsse können auch befristete, themengebundene oder ständige Arbeitskreise bilden.
- 5.2 Der Versand von Arbeitspapieren zwischen den AK-Mitgliedern erfolgt direkt oder über die Geschäftsstelle.
- 5.3 Die Ergebnisse der Arbeitskreise werden als fertiggestellte Entwurfsblätter vom Koordinator des Arbeitskreises über die Geschäftsstelle dem gesamten Fachausschuss zugestellt und ggf. anlässlich der nächsten Fachausschuss-Sitzung erläutert.
- 5.4 Der Fachausschuss entscheidet über die Weiterbehandlung des Arbeitsergebnisses und die weitere Tätigkeit des Arbeitskreises.

6. Delegationen in externe Gremien

- 6.1 Soweit dies im Gesamtinteresse des BHE liegt, können vom Fachausschuss Delegationen in externe Gremien ausgesprochen werden. Die Entscheidung bzgl. der Fachqualifikation liegt beim Fachausschuss, die Entscheidung bzgl. des Gesamtinteresses des BHE sowie der Finanzierbarkeit liegt beim BHE-Vorstand.
- 6.2 Der jeweilige Delegierte hat dafür Sorge zu tragen, dass die gewonnenen Informationen und Erkenntnisse aus seiner Tätigkeit an den Fachausschuss zeitnah weitergegeben werden. Der FA-Vorsitzende ist in Verbindung mit der Geschäftsstelle dafür verantwortlich, dass die jeweiligen Berichte im Fachausschuss schriftlich oder mündlich präsentiert werden.

7. Organisation von FA-Sitzungen

- 7.1 Spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin wird eine Einladung mit einer durch den Fachausschussvorsitzenden in Abstimmung mit der BHE-Geschäftsführung festgelegten Tagesordnung und weiteren Sitzungsunterlagen an alle FA-Delegierten versandt.
- 7.2 Können Delegierte an Sitzungen, zu denen rechtzeitig eingeladen wurde, nicht teilnehmen, so sind sie verpflichtet, dies mit dem der Einladung beigefügten Rückantwortbogen spätestens eine Woche vor Sitzungstermin der Geschäftsstelle schriftlich anzuzeigen.
- 7.3 FA-Sitzungen, zu denen die Hälfte der Delegierten abgesagt hat, können im Einzelfall in Abstimmung mit dem FA-Vorsitzenden verschoben werden. Ein neuer Sitzungstermin wird durch den FA-Vorsitzenden bestimmt.